

3. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 08. März 2021



3. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 08. März 2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hochspeyer hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 03.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 30.05.2016 wird wie folgt neu gefasst:

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Reihen-, Wahl-, Urnenreihen-, Urnenwiesen-, Urnenbaum- und Urnenwahlgrabstätten

1. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach §§ 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	1.000,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	2.000,00 €
c) jede weitere Grabstätte	1.000,00 €
d) Urnengrabstätte	500,00 €
e) Urnenwiesengrabstätte (1 Urne)	1.000,00 €
f) Urnenwiesenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	1.650,00 €
g) Urnenwiesenfamiliengrabstätte (4 Urnen)	2.750,00 €
h) Urnengemeinschaftsgrabstätte	500,00 €
i) Urnenbaumgemeinschaftsgrabstätte	1.250,00 €
j) Urnenbaumfamiliengrabstätte (2 Urnen)	1.950,00 €
k) Urnenbaumfamiliengrabstätte (4 Urnen)	2.550,00 €
l) Grabstätten im gärtnerisch gepflegten Grabfeld	
a) Erdgrabstätte (Einzelgrab)	1.000,00 €
b) Erdgrabstätte (Doppelgrab)	2.000,00 €
c) Urnengrabstätte (Einzelgrab)	200,00 €
d) Urnengrabstätte (Doppelgrab)	400,00 €
m) Kindergrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen:

Sobald eine Grabstätte neu belegt wird, ist die Nutzungszeit erneut auf 25 Jahre (Urnengrabstätten 20 Jahre) zu verlängern und die Nachgebühr für die zu verlängernden Jahre aus Nr. 1 zu berechnen.

3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Nr. 1 und 2 je Jahr für
- | | |
|---|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 50,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 100,00 € |
| c) jede weitere Grabstätte | 50,00 € |
| d) Urnengrabstätte | 30,00 € |
| e) Urnenwiesengrabstätte (1 Urne) | 40,00 € |
| f) Urnenwiesenfamiliengrabstätte (2 Urnen) | 85,00 € |
| g) Urnenwiesenfamiliengrabstätte (4 Urnen) | 140,00 € |
| h) Urnenbaumfamiliengrabstätte (2 Urnen) | 90,00 € |
| i) Urnenbaumfamiliengrabstätte (4 Urnen) | 155,00 € |
| j) Grabstätten im gärtnerisch gepflegten Grabfeld | |
| a) Erdgrabstätte (Doppelgrab) | 100,00 € |
| b) Urnengrabstätte (Doppelgrab) | 25,00 € |
| k) Kindergrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 30,00 € |

Die Verlängerung kann jeweils für volle 5 Jahre für längstens 25 Jahre erfolgen. Eine Verlängerung von Urnengräbern kann längstens für 20 Jahre erfolgen.

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihen-, Wahl-, Urnenreihen-, Urnenwahl-, Urnenreihen-, Urnenwiesen- und Urnenbaumgrabstätten für Verstorbene
- | | |
|--|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 630,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1.140,00 € |
| c) Urnenbeisetzung (ausgenommen Urnenbaumgräber) | 195,00 € |
| d) Urnenbeisetzung bei Urnenbaumgrabstätten | 55,00 € |
| e) Zuschlag für Tieferlegung je Beisetzung | 220,00 € |
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Ascheurnen

1. Bei Reihen-, Wahl-, Urnenreihen-, Urnenwahl-, Urnenreihen-, Urnenwiesen- und Urnenbaumgrabstätten für den Grabaushub zum Zwecke der Umbettung einer Leiche oder Ascheurne
- | | |
|--|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 670,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1.230,00 € |
| c) für das Ausgraben von Ascheurnen (ausgenommen Urnenbaum- und Urnengemeinschaftsgrabstätten) | 220,00 € |
| d) für das Ausgraben von Ascheurnen bei Urnenbaumgrabstätten | 110,00 € |
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 220,00 €
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt II erhoben.

4. Das Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 200,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 60,00 € |
| b) für das vorübergehende Einstellen einer Leiche eines Auswärtigen in der Leichenhalle je angefangenen Tag | 60,00 € |
| c) für die Einstellung einer Urne oder die Durchführung einer Trauerfeier | 200,00 € |

V. Weitere Kostenersätze und Zuschläge

- | | |
|--|----------|
| a) Genehmigung für Grabmale | 15,00 € |
| b) Friedhofspersonal pro Person | 125,00 € |
| c) Kondolenztafel für Urnenbaumgrabstätte (Herstellung und Installation) | 95,00 € |

VI. Erhebung von Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung von Genehmigungsbescheiden aller Art werden Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Landesgebührengesetz i.V.m. dem besonderen Gebührenverzeichnis der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn) festgesetzt.

VII. Besondere und sonstige Leistungen

Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgeschriebenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragssteller hat die anfallenden Kosten zu tragen.

Artikel II

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 08. März 2021 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hochspeyer, den 08. März 2021


(Dominic Jonas)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 08. März 2021



(Andreas Alter)
Bürgermeister